

Vorangegangenes Verhalten als Grund eines Unterlassungsdelikts – Das Problem der Ingerenz im Strafrecht

Günther Jakobs

Wer als Autofahrer auf eine Person zufährt und diese tötet, verstößt gegen eine *Verbotsnorm*: Organisiere nicht so, daß Du andere tötest! Wer aber als Autofahrer nicht weglengt oder nicht bremst, wenn eine Person unaufmerksam in den Weg läuft, mißachtet eine *Gebotsnorm*: Ändere Deine Organisation, wenn ansonsten andere getötet würden! Verbot und Gebot lassen sich zusammenfassen: Sorge dafür, daß der Zustand Deines Organisationskreises nicht Grund für die Tötung eines anderen wird. Gewiß ist diese Formulierung noch erklärungsbedürftig; insbesondere muß der „Grund für die Tötung“ als *rechtlich maßgeblicher* Grund begriffen werden – Zustände eines Organisationskreises können irgendwie für einen Tod ursächlich werden, ohne deswegen rechtlich maßgebliche Gründe zu sein. Beispielhaft, wer Alkohol produziert, wird ursächlich für manche tödlich verlaufende Sucht und wird das in der Regel auch wissen, ist aber nach (noch) leitendem Verständnis kein Totschläger, ihn trifft also weder ein Produktionsverbot noch das Gebot, die installierte Produktion und den installierten Vertrieb zu stoppen.

Gebote und Verbote

Man nennt die skizzierten Pflichten negative Pflichten, da sie zum Inhalt haben, ein anderer solle nicht geschädigt werden (von positiven Pflichten zu tätiger Solidarität – Eltern müssen ihren minderjährigen Kindern in einer Notlage helfen – ist hier nicht die Rede). Diese Pflichten sind die notwendige Ergänzung, das Synallagma, der Organisationsfreiheit der Person: Da allein die Person über ihre Organisation bestimmen darf, muß sie auch die Schadlosgkeit der Bestimmung garantieren. Wer sollte sonst die lenkenden Arme und Hände regieren, Steuerrad und Bremse bedienen, wenn nicht der Fahrer selbst? Der Bestand dieser Pflichten steht bei Verboten außer Streit – der Verstoß gegen das Verbot führt zum Begehungsdelikt (ein durch aktive Tätigkeit begangenes Delikt) – und bei Geboten immerhin insoweit, als es um die Pflicht geht, keinen schädigenden Output des eigenen Organisationskreises zuzulassen: Wer seinen Organisationskreis nicht sichert, wenn dieser in einen nicht verkehrssicheren Zustand gerät, begeht ein Unterlassungsdelikt (ein durch pflichtwidriges Nicht-Eingreifen begangenes Delikt).

Die Rechtsprechung

Wie aber verhält es sich, wenn ein Organisationskreis – sei es durch Tun oder durch Unterlassen, sei es vermeidbar oder unvermeidbar – in einen verkehrssicheren Zustand geraten und der Schadensverlauf bereits in den Bereich des Op-

fers eingedrungen ist (*Ingerenz*; lat.: ingerere – aufdrängen)? Einige Beispiele aus der umfangreichen Rechtsprechung seien genannt:

(1) Ein sein Fahrzeug korrekt führender Autofahrer kollidiert mit einem Fußgänger, der betrunken auf die Straße torkelt. Muß der Autofahrer bei ansonsten drohender Strafe eines Totschlags durch Unterlassen ein Verbluten des Opfers verhindern?¹

(2) Ein Angegriffener schlägt den Angreifer in erforderlicher Notwehr nieder und sieht, daß dieser nunmehr sterben wird, wenn er keine Hilfe erhält. Hat die Abwehr eine Hilfspflicht begründet?²

(3) Die Geschäftsführer eines Unternehmens rufen ihr Produkt, einen Lederspray, nicht zurück, obgleich sich dessen (zunächst nicht erkennbare) Gefährlichkeit für die Gesundheit der Anwender beim massenhaften Gebrauch herausgestellt hat. Körperverletzung durch Unterlassen?³

(4) Zwei Personen vereinbaren, ein Opfer zu verprügeln, was auch geschieht; danach schließt einer der beiden weitere Verletzungen an und tötet das Opfer, was der andere nicht hindert. Beteiligung des anderen am Totschlag durch Unterlassen?⁴

Die neuere Rechtsprechung versucht im Anschluß an Stimmen in der Literatur, der Problematik mit der Formel beizukommen, bei gegebenem Rechtswidrigkeit des Vorverhaltens entstehe eine Ingerenzpflicht. Damit ist folgendes gemeint: Wenn jemand rechtswidrig in den Organisationskreis eines anderen eindringe, so müsse er diese Usurpation fremder Freiheit vollständig

rückgängig machen, und das heie nicht nur, er msse sich und seine Werkzeuge entfernen (das Messer aus der Wunde ziehen), sondern auch die nachteiligen Vernderungen im fremden Organisationskreis beseitigen (das Blut stillen); denn diese Vernderungen seien das Werk desjenigen, der sich rechtswidrig verhalten habe, und damit gleichfalls Usurpationserfolge. Beispielhaft gesprochen, wer auf seinen scharfen Hund nicht aufpat, so da dieser eine Person zu beien droht, mu ihn zurckpfeifen (Verkehrspflicht), und wenn das Tier sich im Bein der Person verbissen hat, den Bi lsen (Pflicht aus Ingerenz) sowie sich um die Wunde kmmern (gleichfalls Pflicht aus Ingerenz). Es geht dabei nicht etwa um eine Pflicht zum Ersatz des bereits eingetretenen Schadens, sondern zur Vermeidung von dessen Weiterungen; freilich ist immer schon ein bloes Andauern einer Verletzung in der Zeit eine solche Weiterung.

Sonderrisiko als mageblicher Begriff

Die genannte Formel, das Vorverhalten msse rechtswidrig sein, ist zu eng und wird auch von der Rechtsprechung nur verbal durchgehalten. Im oben angefuhrten Lederspray-Fall (Fall 3) hat der Bundesgerichtshof zwar gemeint, eine Pflichtwidrigkeit des Vorverhaltens (der Auslieferung der Produkte) annehmen zu knnen, weil dieses Verhalten sich im Ergebnis als schdigend erwiesen habe. Aber bei dieser Begrndung mte schlechthin jedes erfolgskausale Verhalten (und anderes interessiert nicht) eine Ingerenzpflicht auslsen. Es kann nur darauf ankommen, ob das Verhalten *zum Zeitpunkt seiner Vornahme* wegen seiner dann schon erkennbaren Gefhrlichkeit als rechtswidrig beurteilt werden mu, und *dieses* Rechtswidrigkeitsurteil lie sich gerade nicht fllen. Der Sache nach hat der Bundesgerichtshof die Einfhrung neuer Produkte als ein *Sonderrisiko* behandelt, mit dem sich der Produzent gegenber den Konsumenten in seinem, des Produzenten, Interesse etwas herausnimmt, und deshalb hat er, auch wenn er rechtmig handelt, eine Pflicht zur Minimierung schdlicher Folgen seines Verhaltens. Die Beanspruchung eines Sonderrisikos ist der magebliche Begriff; die Rechtswidrigkeit des Verhaltens ist nur ein – freilich signifikanter – Unterfall. Die Entscheidung zum Lederspray-Fall zeigt bri-

gens deutlich, da sich die Lsung nicht allein mit dem Gedanken der abstrakten rechtlichen Beziehung zwischen Personen gewinnen lt, vielmehr von der Semantik der Gesellschaft in ihrer konkreten Entwicklung abhngt. 1950 wre die Entscheidung (sie stammt aus dem Jahr 1990) gewi anders ausgefallen: In einer auf technischen Fortschritt setzenden Gesellschaft rangieren Sicherheitsinteressen nicht so hoch wie in einer, was technische Produkte angeht, saturierten.

berprft man die anderen drei der oben genannten Entscheidungen auf dieser Grundlage, so ergibt sich folgendes: Im Fall des Angegriffenen, der sich um den rechtmig niedergeschlagenen Angreifer nicht kmmert (Fall 2), ist es mit einem Verweis auf die Rechtmigkeit der Notwehr nicht getan (der Bundesgerichtshof belt es auch nicht dabei); vielmehr kommt hinzu, da der Konflikt vom Angreifer ausgeht, der Angegriffene ihm gegenber also kein Sonderrisiko beansprucht. Anders verhlt es sich bei Rechtfertigungsgrnden, bei denen das Eingriffsoffer nichts zu verantworten hat: Beispielhaft, wer zur Lschung eines Brands beim Nachbarn Wasser zapft, mu den Wasserkran trotz der Rechtmigkeit seines Verhaltens (sog. aggressiver Notstand, § 34 StGB, § 904 BGB) am Ende wieder schlieen, damit nicht ausstrmendes Wasser vergeudet wird oder gar das Eigentum des Nachbarn verdirbt.

Auch im Fall der Kollision mit einem Betrunkenen (Fall 1) reicht ein Hinweis auf das korrekte Autofahren allein nicht zur Verneinung von Ingerenz. Wie wre es denn, wenn ohne jedes Verschulden des Fahrers ein Reifen geplatzt und das Fahrzeug daraufhin gegen einen Fugnger gerutscht wre? Den Halter des Fahrzeugs trfe zivilrechtlich eine Gefhrdungshaftung, deren Realisierbarkeit zudem durch eine Pflichtversicherung garantiert wre. Das Recht hat also dafr gesorgt, da der Sarg des Opfers vom Halter auch ohne sein oder des Fahrers Verschulden bezahlt werden mu und kann. Daraus lt sich schlieen, das Recht behandle den Betrieb eines Kraftfahrzeugs (noch) als Sonderrisiko. Dementsprechend hat der Bundesgerichtshof argumentiert, der korrekt Fahrende werde jedenfalls nicht gegenber einem *leichtfertigen* Unfallverursacher aus Ingerenz pflichtig. Die Leichtfertigkeit berwiegt die Betriebsgefahr, aber bei Betriebsgefahr als alleiniger Unfallursache drfte korrek-

Justitia '84 von Olaf Leu, Frankfurt, in: Otto Rudolf Kissel, Die Justitia. Reflexionen ber ein Symbol und seine Darstellung in der bildenden Kunst. Mnchen²1997, S. 53



tes Fahren eine Ingerenzpflicht nicht ausschließen. Beim platzenden Reifen wird der Fahrer dem Fußgänger also bei ansonsten drohender begehungsgleicher Strafe helfen müssen, obgleich die wohl überwiegende Meinung in der Literatur, *allein* auf die Differenz von rechtmäßig und rechtswidrig starrend, statt *allen* Linien nachzufahren, sich auch bei einer solchen Fallgestaltung gegen eine Ingerenzpflicht ausspricht.

Was zuletzt die Entscheidung zur Nicht-Hinderung einer Tötung nach mittäterschaftlichem Körperverletzungsversuch betrifft (Fall 4), so gibt es zwei (vom Bundesgerichtshof auch genannte) Gründe, eine Ingerenzhaftung anzunehmen. Erstens war durch die Körperverletzung das Abwehrpotential des Opfers rechtswidrig geschwächt worden, und dafür waren beide Mittäter zuständig, auch der später nicht aktiv Tötende; wer aber seinem Opfer Selbstschutzmöglichkeiten nimmt, muß diese äquivalent ersetzen. Zweitens ging es beim rechtswidrigen Vorverhalten, der gemeinsamen Körperverletzung, um ein aggressives Verhalten ohne genaue Grenzen: Wer mit anderen seine Aggressionen auslebt, kann nicht sicher sein, wann die anderen davon „genug“ haben, beschwört durch die gemeinsame Verabredung also die Gefahr der Fortsetzung herauf. Neben die Schwächung des Abwehrpotentials tritt also das Anstacheln aggressiver Neigungen.

Gesellschaftliche Bestandsbedingungen

Der schon oben bei der Behandlung des Leder-spray-Falls angedeutete Gedanke, nicht allein die abstrakte Rechtlichkeit, sondern auch die konkrete gesellschaftliche Verfaßtheit gebe die Entscheidungsgrundsätze vor, zeigt sich unter anderem daran, daß manche ehemals für die Rechtsprechung zentralen Lebensbereiche keine Ingerenzprobleme mehr produzieren. Beispielhaft ist das Problem der Meineidsbeihilfe durch Unterlassen zu nennen, eine Spezialität in Ehescheidungsverfahren alter Art: Eine Prozeßpartei leugnet wahrheitswidrig den Ehebruch mit einer dritten Person und hindert, wenn diese als Zeuge geladen wird, nicht deren Meineid⁵. Solange ein Ehebruch als Tat gegen eine maßgebliche Insti-

tution der bürgerlichen Welt verstanden werden und deshalb heimlich bleiben mußte, begründete er ein im Grundsatz verlogenes Dasein mit der Konsequenz, daß jeder Partner auch für die Lüge des anderen zuständig wurde, hatte man sich doch *gemeinsam* in die lügenhafte Welt begeben. Seitdem die Ehe als kündbares Verhältnis praktiziert wird, fehlt diese Bindung, und der außereheliche Partner kann für seine Aussage allein verantwortlich bleiben. So zeigt sich – wie schon im Produkthaftungsfall (weiteres wäre zu nennen, etwa die Bedeutung des Verabreichens von Alkohol an erwachsene Personen, heute ein weithin als sozialadäquat verstandener Akt) – die Ingerenz als Seismograph wirklicher oder vermuteter gesellschaftlicher Bestandsbedingungen.

Anschrift des Verfassers:

Prof. Dr. Günther Jakobs
Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät
Rechtsphilosophisches Seminar
Adenauerallee 24 – 42
53113 Bonn

Anmerkungen

- ¹ BGHSt 25, S. 218 ff; die Entscheidung verneint eine begehungs-gleiche Pflicht.
- ² BGHSt 23, S. 327 ff; die Entscheidung verneint gleichfalls eine begehungs-gleiche Pflicht.
- ³ BGHSt 37, S. 106 ff; die Entscheidung bejaht eine Rückrufpflicht.
- ⁴ BGH NSTZ 1985, S. 24; die Entscheidung bejaht eine Pflicht, die Fortführung der Tat zu verhindern.
- ⁵ Zuletzt BGHSt 17, S. 321 ff.

Literatur

- Rudolphi, Die Gleichstellungsproblematik bei den Unterlassungsdelikten und der Gedanke der Ingerenz, 1966;
Seelmann, in: Neumann u.a. (Gesamtredaktion), Nomos Kommentar zum Strafgesetzbuch, Band 1, 1995, § 13 Rdn. 112 ff;
Rudolphi, in: ders. u.a., Systematischer Kommentar zum StGB, 7./8. Auflage, 2001, § 13 Rdn. 38 ff;
Jakobs, Die Ingerenz in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, in: Canaris, u.a. (Hrsg.), 50 Jahre Bundesgerichtshof. Festgabe aus der Wissenschaft, Band IV, 2000, S. 29 ff.